



Pressemitteilung

Spielt der TuS Fürstenfeldbruck im Handballpokal?

28.06.2017

Seite 1 von 2

Der 8. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm verhandelt am 03.07.2017 um 11:00 Uhr im Saal B-205 des Oberlandesgerichts Hamm über die Berufung des klagenden Vereins TuS Fürstenfeldbruck e.V. gegen den beklagten Deutschen Handballbund e. V. Der Kläger erstrebt - unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils des Landgerichts Dortmund vom 05.04.2017 (Az. 5 O 108/17 LG Dortmund) - die Rücknahme einer ihn belastenden Entscheidung des Beklagten, die seine Teilnahme am Handballpokal in der kommenden Saison verhindert.

Martin Brandt
stv. Pressedezernent

Die erste Herrenmannschaft der Handballabteilung des Klägers spielt in der 3. Liga Süd, deren Spielbetrieb der Beklagte als Dachverband organisiert und unterhält.

Tel. 02381 272 4925

Fax 02381 272 528

pressestelle@olg-hamm.nrw.de

Die Parteien streiten über einen Bescheid des Beklagten, durch welchen er 8 Handballspiele des Klägers der abgelaufenen Saison in der 3. Liga aufgrund einer zwischen den Parteien streitigen Spielberechtigung eines Spielers als verloren gewertet hat. Der Kläger hatte einen Spieler eingesetzt, der zuvor als Minderjähriger mit einem sog. Doppelspielrecht zu ihm gewechselt war und für den er - nach Erreichen der Volljährigkeit - für die letzte Saison keine erneute Spielberechtigung beantragt hatte. Dies fiel im Verlauf der Saison auf, nachdem der Kläger den Spieler bereits mehrfach bei Drittligaspielen eingesetzt hatte. Durch die daraufhin vom Beklagten ausgesprochene Sanktion wurden dem Kläger im Vergleich zu den tatsächlichen Spielergebnissen 13 Punkte entzogen. Ohne diesen Punkteabzug hätte der Kläger in der Abschlusstabelle eine Platzierung erreicht, die zur Teilnahme am Handballpokal berechtigt.

Nach erfolglosen Anträgen bei den Sportgerichten strebt der Kläger im vorliegenden Rechtsstreit den Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Beklagten an, durch die der Bescheid des Beklagten vorläufig außer Kraft gesetzt und der Beklagte verpflichtet wird, die infrage stehenden Handballspiele nach ihren tatsächlichen Spielergebnissen zu bewerten.

Der Antrag des Klägers ist in erster Instanz erfolglos geblieben. Die angegriffene Entscheidung des Beklagten sei, so das Landgericht Dortmund, rechtlich nicht zu beanstanden. Sie entspreche den Regularien des Beklagten, denen sich der Kläger unterworfen habe.

Heßlerstraße 53
59065 Hamm
Tel. 02381 272-0

Im Berufungsverfahren vor dem Oberlandesgericht Hamm verfolgt der Kläger sein Rechtsschutzziel weiter. Hierüber wird der Senat am 03.07.2017 mündlich verhandeln.

Internet:
www.olg-hamm.nrw.de



Mündliche Verhandlung des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm am 03.07.2017, 11:00 Uhr, Saal B-205 (Az. 8 U 57/17 OLG Hamm)

Seite 2 von 2

Martin Brandt, stellvertretender Pressedezernent